

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Lehrabschlussprüfungszeugnis Mechatronik – Elektromaschinentechnik**⁽¹⁾ In der Originalsprache**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.**3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

Grund- und Hauptmodul:

- Manuelles und maschinelles Wickeln von Spulen, Transformatoren und Motoren
- Einlegen, Schalten und Aufnehmen von Wicklungen
- Entstören von mechatronischen Geräten und Maschinen
- Errichten, Inbetriebnehmen und Prüfen von mechatronischen Geräten und Maschinen nach Anleitungen und Plänen
- systematisches Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an mechatronischen Geräten und Maschinen
- Instandhalten und Warten von mechatronischen Geräten und Maschinen
- Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltstandards
- sprach- und fachgerechte Ausdrucksweise in Wort und Schrift sowie Anwendung der berufsbezogenen Fremdsprache

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann eines der folgenden Spezialmodule zusätzlich zum Grund- und Hauptmodul ausgebildet werden.

Spezialmodul Robotik:

- Programmieren von Robotern
- Errichten, Konfigurieren, Inbetriebnehmen, Prüfen und Dokumentieren von Robotern und mobilen Robotersystemen sowie deren peripheren Einrichtungen
- systematisches Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an Robotern und mobilen Robotersystemen sowie an deren peripheren Einrichtungen
- Instandhalten und Warten von Robotern und mobilen Robotersystemen sowie deren peripheren Einrichtungen
- Optimieren sowie Ausführen von Änderungen und Anpassungen an Robotern und mobilen Robotersystemen sowie an deren peripheren Einrichtungen
- Beraten von Kunden und Kundinnen in Fragen des Robotereinsatzes und der Roboterbedienung

Spezialmodul SPS-Technik:

- Planen einer strukturierten Programmierung von Programmen für speicherprogrammierbare Steuerungen unabhängig vom Steuerungstyp
- fortgeschrittenes Programmieren nach IEC 61131-3 in allen Programmiersprachen IL und ST sowie LD, FBD und SFC
- systematisches Aufsuchen, Eingrenzen und Beseitigen von Fehlern, Mängeln und Störungen an SPS-Programmen
- Programmieren von alternativen Programmiersystemen
- Optimieren sowie Durchführen von Änderungen und Anpassungen an SPS-Programmen abgestimmt auf die besonderen Anforderungen der Anwendung
- Beraten von Kunden und Kundinnen in Fragen der SPS-Programmierung und -Optimierung

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Tätigkeitsfelder:

Einsatz u. a. in Industrie- und Gewerbebetrieben unterschiedlicher Branchen, insbesondere des Fahrzeug-/Motoren-, Maschinen-, Werkzeug-, Geräte- und Anlagenbaus, in Produktionsbetrieben der Elektronik und Elektromaschinentechnik, in Verkehrsbetrieben sowie in Energieversorgungsunternehmen

⁽³⁾ Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Mai 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass).

Weitere Informationen zu Europass finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer (Adresse siehe Zeugnis)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses	Bewertungsskala/Bestehensregeln
NQR/EQR 4 ISCED 35	Gesamtkalkül: Mit Auszeichnung bestanden Mit gutem Erfolg bestanden Bestanden Nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Zugang zur Berufsreifeprüfung oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum fachbezogenen Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	Zwischen Deutschland, Ungarn, Südtirol und Österreich gibt es internationale Abkommen über die gegenseitige automatische Anerkennung von Lehrabschlussprüfungen und anderen berufsbezogenen Abschlüssen. Auskünfte zu den gleichgestellten Lehrberufen erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
Rechtsgrundlage	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mechatronik-Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 196/2019 i. d. F. BGBl. II Nr. 315/2022 (Ausbildung im Betrieb) 2. Rahmenlehrplan (Ausbildung in der Berufsschule) 3. Der vorliegende Lehrberuf ersetzt den Lehrberuf Mechatronik (Ausbildungsordnung und Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 120/2015), welcher mit 31.7.2019 ausgelaufen ist. 4. Der Lehrberuf Mechatronik – Automatisierungstechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet. Nach dem Grund- und Hauptmodul Automatisierungstechnik kann optional eines der Spezialmodule Robotik, SPS-Technik, Digitale Fertigungstechnik, Additive Fertigung; eines der Spezialmodule des Lehrberufs Elektrotechnik (Ausbildungsordnung BGBl. II 195/2010 i. d. F. BGBl. II Nr. 148/2018) Eisenbahnelektrotechnik; Eisenbahnsicherungstechnik; Eisenbahnfahrzeugtechnik; Eisenbahntransporttechnik; Eisenbahnfahrzeuginstandhaltungstechnik; Eisenbahnbetriebstechnik oder ein Hauptmodul ausgebildet werden. Die zur Auswahl stehenden weiteren Hauptmodule sind Fertigungstechnik; IT-, Digitalsystem- und Netzwerktechnik und Alternative Antriebstechnik. Informationen über die ausgebildeten Hauptmodule sind dem Lehrabschlussprüfungszeugnis zu entnehmen. 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

1. Ausbildung im Rahmen der vorgegebenen Mechatronik-Ausbildungsordnung sowie des Berufsschullehrplans. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit. Zweck der Lehrabschlussprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen

Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.

2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. Ein/e Prüfungswerber/in kann ohne Absolvierung einer formellen Lehrlingsausbildung zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechend lange, einschlägige praktische Tätigkeit, Anlernfähigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen etc. erworben wurden.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht

Ausbildungsdauer: Grundmodul und Hauptmodul: 3,5 Jahre; Grundmodul, Hauptmodul und weiteres Hauptmodul oder Spezialmodul: 4 Jahre

Ausbildung im Betrieb: Die Ausbildung im Betrieb umfasst 4 /5 der Gesamtausbildungszeit. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung qualifizierter berufsspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 196/2019 i.d.F. BGBl. II Nr. 315/2022 (vgl. das oben ausgeführte Berufsprofil).

Ausbildung in der Berufsschule: $\frac{1}{5}$ der Gesamtausbildungszeit ist für die schulische Ausbildung vorgesehen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Lehrlingen grundlegende theoretische Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at>

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at
Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien